



Merkblatt (Stand 28.7.2020)

Befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes vom 1.7.2020 bis 31.12.2020

Das zweite Corona-Steuerhilfegesetz, welches am 30. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt ([BGBl I 2020, S. 1512 ff.](#)) veröffentlicht wurde, sieht eine Senkung des Umsatzsteuer-Regelsatzes von 19 % auf 16 % und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% auf 5 % vor. Die Absenkung der Umsatzsteuersätze gilt befristet für sechs Monate in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020.

I. Welche Umsätze sind von der Steuersatzsenkung betroffen?

Die neuen Steuersätze gelten für alle Umsätze, die im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden. Es kommt darauf an, wann die **Leistung erbracht** wird (§ 27 Abs. 1 UStG).

Ein Umsatz gilt dann als erbracht, wenn die vertraglich geschuldete Leistung beendet bzw. vollständig ausgeführt ist (**Leistungszeitpunkt**). Es gelten folgende Leistungszeitpunkte:

- Lieferungen: Tag des Beginns der Beförderung (Lieferzeitpunkt)
- Werklieferungen/Werkleistungen: Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht an dem fertigen Werk (Abnahme, **Hinweis**: Eine schriftliche Dokumentation wird empfohlen)
- Sonstige Leistungen: Tag der Beendigung bzw. der vollständigen Leistungserbringung

Entsprechendes gilt für **Teilleistungen**, z. B. bei Bauleistungen, die in Teilen abgenommen werden, und bei Dauerverträgen (z. B. Mietverträge, Wartungsverträge, Reinigungsverträge, Dauerlieferverträge u. a.). Hierzu wird auf das „[Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft, Stand Oktober 2009](#)“ der Finanzverwaltung hingewiesen.

Bei einer **Änderung der Bemessungsgrundlage** gilt ebenfalls der Steuersatz im Leistungszeitpunkt.

Hinweis: Die Frage, welchem Steuersatz ein Umsatz unterliegt, ist immer nach den vorgenannten Grundsätzen zu klären. **Nicht** ausschlaggebend ist,

- wann die Rechnung gestellt wird,
- ob ein Unternehmer die Soll- oder die Ist-Versteuerung anwendet,
- ob der Leistende oder der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet,
- ob ein Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich beim Finanzamt einreicht,
- wann der Kunde die Rechnung bezahlt bzw. der Unternehmer das Entgelt vereinnahmt.

II. Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

Wenn vor dem 1.7.2020 Angebote abgeben bzw. Verträge über **Leistungen** abgeschlossen werden, **die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden (Leistungszeitpunkt, s.o.)**, dann muss schon jetzt an die Umsatzsteuer-Senkung berücksichtigt werden.

Beispiele:

- Verträge über Bauvorhaben, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 beendet werden.
- Dauerverträge, z. B. Mietverträge oder Wartungsverträge, deren Teilleistungen zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden.

Bei Vertragsanpassungen sind die umsatzsteuerrechtlichen und die zivilrechtlichen Regelungen nebeneinander zu betrachten:

Bereits bestehende Verträge, die noch einen Umsatzsteuersatz von 19% vorsehen, müssen entsprechend angepasst werden. Bei unternehmerischen Kunden kann allgemein auf den zum Leistungszeitpunkt geltenden Steuersatz verwiesen werden (z. B. Netto-Preis „zzgl. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer“). Bei privaten Endkunden ist allerdings der Endpreis als Betrag anzugeben. Sollte der Leistungszeitpunkt und somit die Höhe des Steuersatzes in diesen Fällen noch nicht feststehen, müssten ggf. alternative Endpreise angegeben werden.

Eine Vertragsanpassung hinsichtlich des Steuersatzes ist erforderlich, da eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer vom Unternehmer trotzdem geschuldet wird (§ 14c Abs. 1 S. 1 UStG, auf die Berichtigungsmöglichkeit nach § 14c Abs. 1 S. 2 UStG wird hingewiesen). Der unternehmerische Kunde darf die Vorsteuer jedoch nur in Höhe des tatsächlich geltenden Umsatzsteuersatzes geltend machen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG). Dies ist z. B. bei gewerblichen Mietverträgen zu beachten. Der Vertrag gilt hier in der Regel als Rechnung.

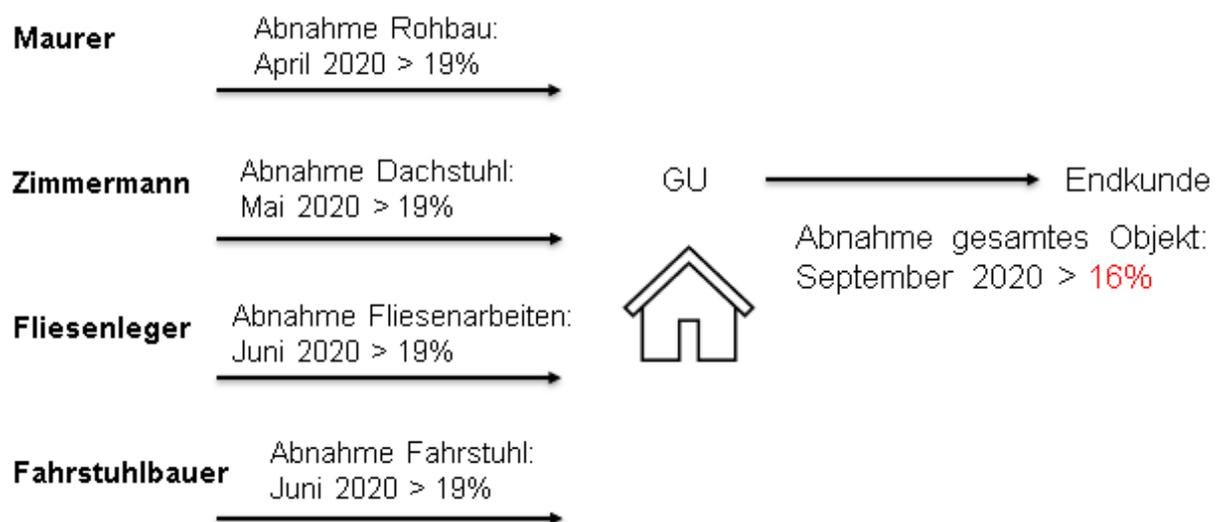
Hinweis: Das [BMF-Schreiben zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020](#) sieht für den Monat Juli 2020 eine **Vereinfachungsregelung (Tz.45, Abschnitt 3.12)** vor. Weist danach der Unternehmer für Leistungen, die im Monat Juli 2020 erbracht werden, noch den alten Steuersatz von 19% bzw. 7% aus und führt

die Umsatzsteuer in dieser Höhe an das Finanzamt ab, so kann der unternehmerische Leistungsempfänger die Vorsteuer ebenfalls in dieser Höhe geltend machen. Mit dieser Regelung soll Verzögerungen bei der Umstellung von Kassen- und Abrechnungssystemen Rechnung getragen werden.

Zu beachten ist auch, ob Brutto- oder Nettopreisvereinbarungen getroffen wurden. Der Kunde hat nicht automatisch einen Anspruch auf einen niedrigeren Preis. Es handelt sich dabei vielmehr um eine besondere zivilrechtliche Frage, deren Beantwortung von der jeweiligen Vertrags- und Rechtslage abhängt. Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Steuersatzänderung (1.7.2020 bzw. 1.1.2021) abgeschlossen worden ist, so kann der eine Vertragspartner von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist (zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gem. § 29 UStG).

III. Steuersatz bei Einschaltung von Subunternehmern

Bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist auf die jeweilige Leistung und das jeweilige Vertragsverhältnis abzustellen. Schließt ein GU mit Subunternehmern Verträge über einzelne Leistungen ab, so gilt für diese Leistungen (Subunternehmer an GU) der Steuersatz im Zeitpunkt der Abnahme durch den GU. Der GU seinerseits erbringt eine Gesamtleistung an den Endkunden (z. B. schlüsselfertiges Einfamilienhaus). Hierfür gilt der Steuersatz im Zeitpunkt der Abnahme durch den Endkunden. Hierzu ein Beispiel:



IV. Welcher Steuersatz gilt für Anzahlungen?

Wurden vor dem 1.7.2020 Anzahlungen für Leistungen vereinnahmt, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden (Leistungszeitpunkt, s.o.), so galt für diese Anzahlungen zunächst der bisherige Steuersatz von 19% bzw. 7%. Die Steuer ist in der Schlussrechnung sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Zeitraum, in dem die Leistung erbracht wird, zu korrigieren.

Beispiel:

Bauunternehmer B baut für den Kunden K ein Werkstattgebäude. Die Fertigstellung (Leistungszeitpunkt) erfolgt im Oktober 2020. Der Preis beträgt 150.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer. B hat im Januar und im April 2020 sowie im Juli 2020 Anzahlungen in Höhe von jeweils 30.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer von K vereinnahmt.

Lösung:

Die Leistung (Bau des Werkstattgebäudes) und alle Anzahlungen unterliegt dem 16%igen Umsatzsteuersatz. Die Anzahlungen im Januar und April 2020 muss B zunächst jedoch noch mit 19% versteuern. Die Anzahlung, die B im Juli 2020 vereinnahmt, muss er mit 16% versteuern.

Die Korrektur der im Januar und April 2020 vereinnahmten Anzahlungen erfolgt in der Schlussrechnung und in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Oktober 2020 beim Bauunternehmer B und beim Kunden K.

Schlussrechnung:

	Entgelt (Euro)	USt (Euro)	Summe (Euro)
Gesamtbetrag	150.000	24.000 (16%)	174.000
abzügl. Anzahlungen			
Jan. 2020	30.000	5.700 (19%)	
April 2020	30.000	5.700 (19%)	
Juli 2020	30.000	4.800 (16%)	
Restzahlung	60.000	7.800	67.800

USt-Voranmeldung Oktober 2020:

Umsatz $60.000 \times 16\% \text{ USt} = 9.600$

Berichtigung d. USt für Anzahlungen

(Jan. und April 2020):

Zeile 26 $60.000 \times 3\% = \underline{-1.800}$

Zahllast 7.800

V. Vereinfachungsregelung für Anzahlungen

Das Bundesfinanzministerium hat am 30.6.2020 eine [Verwaltungsanweisung \(BMF-Schreiben\) zur Steuersatzsenkung](#) veröffentlicht. Nach Tz. 9 des BMF-Schreibens wird es nicht beanstandet, wenn vor dem 1.7.2020 vereinnahmte Anzahlungen für Leistungen, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden, bereits mit dem dann geltenden Steuersatz von 16% bzw. 5% versteuert werden. Eine nachträgliche Korrektur der Anzahlungen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Hinweis: Bei Bauleistungen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen und bei denen der Abnahmezeitpunkt noch nicht feststeht, sollten die Anzahlungen immer mit dem im Zeitpunkt der Anzahlung geltenden Steuersatz versteuert und ggf. in der Schlussrechnung berichtigt werden

VI. Gutscheine

Bei Gutscheinen muss zwischen Einweckgutscheinen (Ort der Leistung und Höhe der Umsatzsteuer stehen bei Ausstellung des Gutscheins fest, § 3 Abs. 14 UStG) und Mehrzweckgutscheinen (§ 3 Abs. 15 UStG) unterschieden werden. Bei Einweckgutscheinen gilt der Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins; eine spätere Korrektur erfolgt nicht. Bei Mehrzweckgutscheinen gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung.

Hinweis: Dieses Merkblatt ersetzt nicht die Beratung durch einen Steuerberater im Einzelfall.

ZDH-Abt. Steuer- und Finanzpolitik